

## Die Vertriebenen und die Rechtslage bezogen auf Ostdeutschland und das Sudetenland

(unter Berücksichtigung, daß das Münchener Abkommen im  
eigentlichen Sinne korrekt zustande gekommen ist<sup>1</sup>).

Dr. Ulrich Neumann

*Bei der Lektüre der Vertriebenenpresse fällt immer wieder auf, daß die Waffen, die uns das Völkerrecht verleiht, anscheinend nicht bekannt sind. Es werden hier und da einmal die Gutachten von Ermacora oder Blumenwitz erwähnt, niemals aber werden die die Vertriebenen betreffenden Paragraphen im Völkerrecht, auf die schon in den 70er Jahren Fritz Münch, Prof. am Max-Planck-Institut für Völkerrecht in Heidelberg, aufmerksam gemacht hatte, dargestellt.*

*Wir haben also die Aufgabe, die diesbezüglichen unten aufgeführten Abkommen und Verträge kennenzulernen, zu studieren und **entsprechend einem/unserem natürlichen Rechtsempfinden und unserem eigenen juristischen Verstand zu interpretieren**. Es hat uns einfach egal zu sein, was manche Völkerrechtler meinen, da wir wissen, daß Völkerrechtler hinsichtlich verschiedener rechtlicher Sachlagen unterschiedliche Meinungen haben. Uns interessieren nur Meinungen von Völkerrechtlern, die frei von Zwängen wie*

---

<sup>1</sup> Da beim Zustandekommen des Münchner Abkommens seitens der Regierung des 3. Reiches Druck (manche wollen es als Zwang gesehen haben) geherrscht haben soll – wobei niemals definiert wird, worin dieser Druck bestanden haben soll, da ja Alliierte auf Seiten der Tschechen standen -, sei das Münchener Abkommen als nicht mehr relevant zu sehen, also ungültig von Anfang an. Daß die gegnerische Seite schwächer als die deutsche gewesen sei (wodurch ein Druck erst wirksam werden konnte), entspricht nur antideutschem Wunsdenken. Es ist im übrigen bei Aushandlung von Verträgen normal, daß die Partner gegenseitigen Druck ausüben, um möglichst viel für die eigene Seite herauszuschlagen - sofern ein Partner nicht ganz ohne irgendwelche Mittel dasteht, wie es vorher bei den Deutschen bei Abschluß des Versailler Vertrags der Fall war, der deshalb auch als Diktat bezeichnet wird. – Schließlich ist festzuhalten, daß es eines Münchener Abkommens nicht bedurft hätte, hätten die Tschechen sich nicht seit Ende des 1. Weltkrieges laufend „daneben benommen“, **entgegen dem Gebot von König Sobeslaw II. im Jahre 1178: „Ich, Sobeslaw, Herzog der Böhmen, mache für alle Zeiten kund, daß ich die Deutschen, die unter der Burg von Prag siedeln, in meine Gnade und unter meinen Schutz nehme, und ich will, daß diese Deutschen, wie sie als Volk verschieden sind von den Böhmen, auch in ihren Gesetzen und Bräuchen sich von diesen unterscheiden. Ich gewähre daher diesen Deutschen, nach deutschem Recht und Gesetz zu leben, wie sie dessen sich schon seit den Jahren meines Großvaters, des Königs Wratislaw, erfreuen. Wer daher dieses Gebot bricht, der sei verflucht in alle Ewigkeit. – Gegeben auf meiner Burg zu Prag im Jahre 1178 nach unseres Heilands Geburt.**“ Die Tschechen hatten einfach vergessen, daß Böhmen und Mähren immer ein Staat von Tschechen **und** Deutschen war. Außerdem hatten sie vergessen, wie man sich menschengemäß verhält. Mancher könnte meinen, daß sich der Ausspruch des Königs Sobeslaw erfüllt hat.

politischer Korrektheit, also politischen Irrsinns oder Ideologie oder auch nur Opportunismus, ganz einfach fähig sind, die Gesetze so zu lesen, wie sie ganz klar und verständlich in den Gesetzestexten stehen.

In den 70er Jahren konnte man in juristischen Fachsymposien zum Völkerrecht, die Vertreibung und verwandte Themen betreffend, erleben, wie die verschiedenen Professoren des Völkerrechts darüber herumschwadronierten, was sich völkerrechtlich seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ergeben hätte, welche Ereignisse und neuen Realitäten zu neuem Gewohnheitsrecht geführt und welche neuen Sichtweisen sich in der Rechtswissenschaft entwickelt hätten usw.usf. Der damalige Völkerrechtler Prof. Dr. Fritz Münch, Max-Planck-Institut für Völkerrecht, Heidelberg,, ein gebürtiger Lothringer, führte kurz und knapp die entsprechenden Paragraphen der verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen (s. u.) an, die ganz einfach besagten, daß dies und das, was man da hinsichtlich der völkerrechtlichen Situation meinte, nicht statthaft sei und den existierenden Paragraphen der verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen widerspreche! Natürlich beeindruckte das die deutschen Gelehrtenkollegen nicht, da die Mehrzahl der Deutschen sich in der Regel dem herrschenden politischen System angepaßt hat oder noch immer anpaßt.

Da in der Vertriebenenpresse die völkerrechtlichen Regeln, auf die Prof. Münch hingewiesen hatte, nicht artikuliert werden, ist, wie oben schon bemerkt, anzunehmen, daß sie den Funktionsträgern der Vertriebenen nicht bekannt sind oder von ihnen nicht beachtet werden. Deshalb sollen sie hier aufgeführt werden. Um die Aussage der relevanten Paragraphen zu begreifen, bedarf es lediglich eines gesunden Menschenverstandes und der Eigenschaft, Vertriebener zu sein. **In unseren Zielsetzungen muß uns als Betroffene klar sein, daß für uns nur unser Rechtsverständnis gilt, ansonsten wir nicht für unser Recht kämpfen könnten.**

Die von Prof. Münch angesprochenen und von uns zu beachtenden Gesetze sind die folgenden (Gesetze sind bekanntlich zu beachten bzw. einzuhalten. Nichteinhaltung ist zum mindesten strafwürdig):

- 1. Haager Landkriegsordnung von 1907**
- 2. Genfer Konvention von 1949**
- 3. UNO-Konvention von 1968**
- 4. Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969**

Im folgenden wird eine andere Reihenfolge gewählt, wobei nur die uns interessierenden Artikel, und diese nur teilweise, angeführt werden. Die besonders wichtigen Gesetze oder Satzteile werden durch größere Schrift, Unterstreichungen, und/oder Fettdruck hervorgehoben, so daß auf einfache Weise die völkerrechtliche Lage kennengelernt werden kann.

Sehen wir uns als erstes die UNO-Konvention an.

## UNO-Konvention vom 27.11.1968 über die Nichtverjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen

(Originalauszüge in Englisch im Anhang 1)

### Artikel 1

.....

**Die folgenden Verbrechen verjähren nicht, UNABHÄNGIG VOM ZEITPUNKT**, an dem sie begangen worden sind:

- a) Kriegsverbrechen ...
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ob sie in Kriegszeiten oder Friedenszeiten begangen worden sind ... **VERTREIBUNG** durch bewaffneten Angriff oder Okkupation ....

Neumann: *Unabhängig vom Zeitpunkt, an dem es begangen wurde, ist das Verbrechen der Vertreibung der Deutschen nicht verjährt.*

*Außerdem wissen wir, daß die Vertreibung fortbesteht, da wir, die Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nicht in unser Eigentum und Territorium, in unser territoriales Eigentum (!) zurückkehren können. Die Vertreibung bricht auch das als ius cogens (zwingendes Völkerrecht,<sup>2</sup> s. u.) anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker, das die Menschen nur ausüben können, wenn sie in ihrem eigenen Gebiet wohnen (de Zayas, Thesen zur Vertreibung<sup>3</sup>)*

*Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder entschieden, daß das Deutsche Reich fortbesteht. In seinen östlichen Teilen leben heute Angehörige fremder Staaten und Nationen (Polen, Russen, Litauer), Gleiches*

---

<sup>2</sup> Wikipedia: Unter ius cogens (lateinisch zwingendes Recht) versteht man – vor allem im Völkerrecht – den Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen (*aufgehoben*) werden darf.

Als ius cogens bezeichnet man die Rechtssätze, die zwingendes Völkerrecht darstellen und die weder durch Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden können. Theoretische Grundlage dieser Normkategorie ist zum einen das Naturrecht, zum anderen die Überzeugung des Großteils der Staaten, daß diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung darstellen.

Die Existenz des ius cogens wird von manchen Autoren noch bestritten, jedoch setzt eine der wichtigsten Kodifikationen des Völkerrechts, die „Wiener Vertragsrechtskonvention“ (s. u.), seine Existenz voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen.

<sup>3</sup> **Thesen zur Vertreibung**, August 2006, „... Der Begriff Vertreibung als *terminus technicus* beinhaltet nicht nur die gewaltsamen Vertreibungen von Sommer und Herbst 1945, sondern auch die Evakuierung der deutschen Bevölkerung seitens der deutschen Behörden ab dem Herbst 1944, die allgemeine Flucht im Frühjahr 1945 sowie die organisierten Zwangsumsiedlungen ab 1946. Der Begriff Vertreibung muß so verstanden werden, weil sowohl die Evakuierten als auch die Geflüchteten beabsichtigten, nach Beendigung der Kampfhandlungen (*und der Besetzung durch UdSSR und DDR*, Neumann) in ihre Wohngebiete zurückzukehren. Sie wurden jedoch von den sowjetischen und polnischen (*und DDR-deutschen und BRD-deutschen*, Neumann) Behörden daran gehindert und eben deshalb zu Vertriebenen gemacht.“ (Thesen können über ePost vom Witikobund oder als Sonderdruck vom BdV NRW bezogen werden. Hier zahlreiche Literaturangaben zur Vertreibung.)

*gilt für die Heimatgebiete der Volksdeutschen, also die verschiedenen Landsmannschaften aus Ungarn, Slowakei, Rumänien, dem ehemaligen Jugoslawien, dem Baltikum u. a.. Auch diese Tatsache beweist, daß die Vertreibung als unverjährbares Verbrechen fortbesteht. Gleiches gilt für das Sudetenland, da zur Zeit der Vertreibung der Sudetendeutschen durch die Tschechen das Sudetenland international anerkanntes deutsches Reichsgebiet war.*

*Das nächste uns besonders interessierende Abkommen mit unseren **Kommentaren in Kursivschrift** ist das*

## **Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten**

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1950

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf zur Ausarbeitung eines Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten versammelten diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

**Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.**

#### **Art. 2**

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

**Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei (Hier Deutsches Reich) anzuwenden,** selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

*(Wir als Betroffene können nur erkennen, daß unser Land besetzt ist)*

#### **Art. 4**

**Durch das Abkommen werden die Personen geschützt (die Vertriebenen), die sich im Falle** eines Konflikts oder **einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt** und gleichgültig auf welche Weise **in der Gewalt** einer am Konflikt beteiligten Partei oder **einer Besetzungsmacht** (in unserem Falle Polen, Tschechen, Russen u. a.)

**befinden**, deren Staatsangehörige sie nicht sind.

*(Besonders schlaue [also von Klugheit weit entfernte] Zeitgenossen könnten hier meinen, daß zu Zeiten, als die Besetzung begann, die Genfer Konvention noch gar nicht existierte, also eine Bindung gar nicht bestehen konnte. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Genfer Konvention mittlerweile greift, weil die Vertreibung, dementsprechend die Besetzung [Art. 4 ... zu irgendeinem Zeitpunkt ...] nach wie vor besteht.)*

.....

#### **Art. 6**

**Das vorliegende Abkommen findet mit Beginn** jedes Konflikts oder **jeder Besetzung**, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind, **Anwendung**.

*(Es wäre absurd anzunehmen, daß schwerwiegende und **andauernde** Konflikte, die vor der Abfassung des Genfer Abkommens entstanden sind, nicht unter die Regeln dieses Abkommens fallen würden.)*

Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien hört die Anwendung des Abkommens mit der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf.

Im besetzten Gebiet hört die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf. Die Besetzungsmacht ist jedoch – soweit sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt – während der Dauer der Besetzung durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden Abkommens gebunden: 1–12, 27, 29– 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61–77 und 143.

**Geschützte Personen, deren Freilassung, Heimschaffung oder Niederlassung nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genusse des vorliegenden Abkommens.**

*(Wir sind noch nicht heimgeschafft worden, wir befinden uns als nach wie vor geschützte Personen immer noch in der „Zwischenzeit“)*

#### **Art. 7**

Ausser den in den Artikeln 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 und 149 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmässig erscheint. **Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt.**

Die geschützten Personen geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie anwendbar ist, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, die in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen enthalten sind und vorbehaltlich günstigerer Massnahmen, die durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich dieser Personen ergriffen worden sind.

**Art. 8**

**Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.**

*(Unser unter uns Vertriebenen oft anzutreffendes Argumentieren und Verhalten, zu verzichten und Ruhe haben zu wollen, ist hiernach strafwürdig. Hier fehlen noch die vom Genfer Abkommen geforderten Gesetze seitens der Vertragsparteien [z. B. BRD], die den Betroffenen klarmachten, daß Verzicht eigentlich eine strafbare Handlung bedeutete, weil dem Völkerrecht widersprechend!)*

**Art. 11**

...

**Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre.**

...

**Teil III Status und Behandlung der geschützten Personen**  
**Abschnitt III Besetzte Gebiete**

**Art. 49**

**Zwangswise Einzel— oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet** nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates **sind** ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund **verboten**.

Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen von geschützten Personen in Gebiete ausserhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung liesse sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. **Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden**

.....

...

Die Besetzungsmacht darf geschützte Personen nicht einer in besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

**Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung (beispielsweise Tschechen und Polen) in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.**

**Art. 53**

**Es ist der Besetzungsmacht verboten, bewegliche oder unbewegliche Güter zu zerstören, ....., ausser**

in Fällen, wo solche Zerstörungen wegen militärischer Operationen unerlässlich werden sollten.

#### Teil IV Vollzug des Abkommens Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

##### Art. 144

**Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens— und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann**

*(Dieser Verpflichtung sind unsere Staatsorgane in keiner Weise nachgekommen. Im Gegenteil: Als die Notverwaltung des Deutschen Ostens in den 70er Jahren, wo der Völkerrechtler Prof. Fritz Münch, Max Planck Institut für Völkerrecht., Heidelberg, mitgearbeitet hatte, auf diese Genfer Konvention hingewiesen hatte und diese Gesetze in ihre Argumentation einbrachte, verschwanden sehr bald alle Exemplare der Genfer Konvention aus dem Buchhandel [damals gab es noch kein Internet]).*

**Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.**

##### Art. 146

**Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.**

**Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Person verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen **beschuldigt sind** und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen.** Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.

**Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um auch diejenigen **Zuwiderhandlungen** gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.**

...

##### Art. 147

Als **schwere Verletzungen**, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, **sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind**: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, **ungesetzliche Deportation oder Versetzung**, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden

Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

**Art. 148**

**Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien**, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

.....

*(Nun ja, man beachtet die Verantwortlichkeiten eben nicht, bzw. man vergißt sie eben)*

*Da meinen doch die Juristen, daß für uns das Genfer Abkommen nicht gelte, weil dieses Abkommen erst nach dem Krieg konzipiert und in Kraft getreten sei.*

*Wir Vertriebenen aber sagen, daß wir nach wie vor keinen Friedensvertrag haben, sondern weiterhin die Besetzung unseres Landes und damit die andauernde Vertreibung erleben und erleiden, was uns nicht als Friedenszustand erscheint. Uns kann nicht die Meinung von manchen Juristen interessieren, daß schon bald nach 1945 eine Art Frieden eingetreten, also die Genfer Konvention nicht mehr anwendbar sei. Wir Vertriebenen fanden uns erst recht nicht in den 1950er Jahren in einem richtigen Friedenszustand. Und vertritt man die Ansicht, daß in der Folge die BRD als Rechtsnachfolger des Reiches Verträge abgeschlossen habe, die unser Land jetzt zum Ausland gemacht hätten, dann ist dem entgegenzuhalten, daß die BRD laut Weimarer Verfassung (Artikel 78) nicht berechtigt ist, Gebiete ohne die Zustimmung seiner ostpreussischen, schlesischen u. a. Bevölkerung abzutreten. Niemand kann behaupten, außer wenn man wie die Nazis Willkür befürwortete, daß die Weimarer Verfassung nicht mehr gilt.*

*Außerdem gilt die*

## **Haager Landkriegsordnung**

*wo schon alles drinsteht, was uns und die Vertreibung betrifft. Diese HLKO galt bekanntlich schon anfangs des 20. Jahrhunderts:*

### Artikel 22

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird

### Artikel 43.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.



Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47.

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

*Ob die Genfer Konvention für uns gilt, darüber gibt das folgende Übereinkommen mit folgenden Paragraphen Auskunft:*

## Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

*(Kommentar am Ende)*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

**in Anbetracht** der grundlegenden Rolle der Verträge in der Geschichte der internationalen Beziehungen,

in **Erkenntnis** der ständig wachsenden Bedeutung der Verträge als Quelle des Völkerrechts und als Mittel zur Entwicklung der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern ungeachtet ihrer Verfassungs- und Gesellschaftssysteme,

**im Hinblick** darauf, dass die Grundsätze der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie der Rechtsgrundsatz **pacta sunt servanda** allgemein anerkannt sind,

**in Bekräftigung** des Grundsatzes, dass Streitigkeiten über Verträge wie andere internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt werden sollen,

**eingedenk** der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen gewahrt werden können,

**im Bewusstsein** der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze, **darunter der Grundsätze** der Gleichberechtigung und **Selbstbestimmung der Völker**, der souveränen Gleichheit und Unabhängigkeit aller Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

**überzeugt, dass** die in diesem Übereinkommen verwirklichte Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Vertragsrechts die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele fördern wird, nämlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und die Verwirklichung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen,

**in Bekräftigung** des Grundsatzes, dass die Sätze des Völkergewohnheitsrechts weiterhin für Fragen gelten, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind, haben folgendes vereinbart:

## TEIL I EINLEITUNG

### Artikel 1 **Geltungsbereich dieses Übereinkommens**

Dieses Übereinkommen findet auf Verträge zwischen Staaten Anwendung.

### .Artikel 4 **Nichtrückwirkung dieses Übereinkommens**

Unbeschadet der Anwendung der in diesem Übereinkommen niedergelegten Regeln, denen Verträge unabhängig von dem Übereinkommen auf Grund des Völkerrechts unterworfen wären, **findet das Übereinkommen nur auf Verträge Anwendung, die von Staaten geschlossen werden, nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist** (für die BRD ab 20.08.87).

## Teil III **Einhaltung, Anwendung und Auslegung von Verträgen**

### Abschnitt 1: **Einhaltung von Verträgen**

#### Artikel 26 **Pacta sunt servanda** ←-

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen. (*aber*)

## Teil V **Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen**

### Abschnitt 2: **Ungültigkeit von Verträgen**

#### Artikel 53 **Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)**

**Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.** Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, **die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf** und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

### Abschnitt 3: **Beendigung und Suspendierung von Verträgen**

#### Artikel 64 **Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)**

**Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig**

## **und erlischt.**

### **Artikel 69 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags**

(1) **Ein Vertrag**, dessen Ungültigkeit auf Grund dieses Übereinkommens festgestellt wird, **ist nichtig**. Die Bestimmungen eines nichtigen Vertrags **haben keine rechtliche Gültigkeit**.

### **Artikel 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht**

(1) Im Fall eines nach Artikel 53 nichtigen Vertrags haben die Vertragsparteien

a) soweit wie möglich **die Folgen von Handlungen zu beseitigen**, die, gestützt auf eine zu der zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts im Widerspruch stehende Bestimmung, vorgenommen wurden, und

b) ihre gegenseitigen Beziehungen mit der zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in Einklang zu bringen.

(2) Im Fall eines Vertrags, der nach Artikel 64 nichtig wird und erlischt, hat die Beendigung folgende Wirkungen:

a) Sie befreit die Vertragsparteien von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen;

b) sie berührt nicht die vor Beendigung des Vertrags begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihre dadurch geschaffene Rechtslage; solche Rechte, Pflichten und Rechtslagen dürfen danach jedoch nur insoweit aufrechterhalten werden, als ihre Aufrechterhaltung als solche nicht im Widerspruch zu der neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

## **Teil VIII Schlussbestimmungen**

### **Artikel 81 Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, für Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 30. November 1969 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach bis zum 30. April 1970 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

### **Artikel 82 Ratifikation**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### **Artikel 83 Beitritt**

Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen, der einer der in Artikel 81 bezeichneten Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### **Artikel 85 Authentische Texte**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten

Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.  
Geschehen zu Wien am **23. Mai 1969**.

**Kommentar/Schlußfolgerung:** Der Grundsatz (der einzige, den unsere Politiker kennen) „Pacta sunt servanda“ . gilt weiterhin, außer, wenn abgeschlossene Verträge, gleichgültig, wann sie geschlossen wurden, gegen ius cogens verstoßen.

**UNO-Konvention und Genfer Konvention sind von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen worden, sind also neu entstandenes ius cogens und damit für uns gültig, d. h. alle irgendwelchen vertraglichen Bestimmungen der BRD, die negativ in unsere in der Genfer Konvention dargestellten Rechte eingreifen, sind nichtig !!!**

Unsere Argumentationen und Handlungen sind entsprechend diesen hier dargestellten Gesetzen (Art. 25 GG, danach sind die Völkerrechtsparagraphen Gesetze!) und Erkenntnissen zu gestalten. Wir haben für die Beachtung dieser Gesetze zu sorgen. Politikern, die ja aufgrund ihres unproduktiven Aktionismus die Rechtslage nicht kennen, haben wir diese Gesetzeslage bekanntzumachen. Politikern, die diese Gesetze nicht beachten wollen, haben wir in die Parade zu fahren. Unsere Politiker haben die Pflicht, für die Einhaltung des Genfer Abkommens zu sorgen, um so mehr als das Völkerrecht den Bundesgesetzen vorgeht (Art. 25 GG). Jeden Funktionsträger der Vertriebenen haben wir auf die Füße zu treten, wenn er in seinen Aussagen diese Gesetze mißachtet. „Auf die Füße treten“ ist der richtige Ausdruck, denn wir sagen jetzt wie die vertriebenen Istrier: „Uns reicht es; wir haben die ewige Leisetreterei satt!“ Im übrigen verletzen wir die Würde der Angehörigen der Vertreiberstaaten, also von Tschechen, Polen und anderen, wenn wir in unserer Argumentation und unserem Handeln wie bisher fortfahren. Das zu begreifen erfordert allerdings Kenntnisse über den Begriff der „Würde“, die anscheinend den meisten von uns abhanden gekommen sind (Darüber soll in einem später folgenden Witikobrief diskutiert werden).

**Daß die Genfer Konvention in jedem Falle gilt, bestätigt die Tatsache, daß die Polen der Genfer Konvention schon am 26.11.1954 beigetreten sind. Man tritt einem solchen Abkommen nur bei, wenn man von gleicher Überzeugung ist wie sie in der Genfer Konvention zum Ausdruck kommt. Aufgrund dieser Überzeugung der Polen hätten sie spätestens nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion die Vertreibung rückgängig machen müssen. Auch die Sowjetunion ratifizierte dieses Abkommen schon 1954, wohingegen die Nachfolger der anderen kommunistischen Staaten erst in den 90er Jahren folgen konnten.**

Im übrigen ist festzustellen, daß das Recht, das die Beziehungen zwischen den Menschen, Gruppen, Staaten regelt, nur deshalb entwickelt werden kann, weil im unverdorbenen Menschen tief innen das Wissen um das, was richtig („rechtig“) ist, vorhanden ist. Wir können nur das entdecken und entwickeln, was in der Welt schon vorhanden ist. Das

„wissen“ (unbewußt) auch die Menschen der Nationen, die andere Menschen, die zu anderen Nationen gehören, vertrieben haben. Und dies „wissen“ auch diejenigen Menschen von Staaten, die aufgrund ihrer großen Macht gar nicht auf die Idee kommen, eigene Schandtaten zu diskutieren. „Wissen“ muß einem Menschen nicht immer bewußt sein. Es ist unsere Aufgabe, Nichtwissende zu Wissenden zu machen.

Ulrich Neumann

Dr. Ulrich Neumann  
Institut für Angewandte Wissenschaftliche Irenik  
D-67105 Schifferstadt  
eMail: institut.ang.wiss.irenik@t-online.de

## Anhang

### **UNO-Konvention von 1968 über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

<http://www.un.org/documents/ga/res/23/ares23.htm>

#### **2391 (XXIII). Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity**

*The General Assembly,*

*Having considered* the draft Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity,

*Adopts* and opens for signature, ratification and accession to the Convention ...

1727<sup>th</sup> plenary meeting.  
26 November 1968

#### **ANNEX**

##### **Convention on ...**

##### **PREAMBLE**

*The States Parties to the present Convention,*

*Recalling* resolutions ...

*Noting* that ...

*Considering* that war crimes and crimes against humanity are among the gravest crimes in international law,

*Convinced* that the effective punishment of war crimes and crimes against humanity is an important element in the prevention of such crimes ...

*Noting* that...

*Recognizing* that it is necessary and timely to affirm in international law, through this Convention, the principle that there is no period of limitation for war crimes and crimes against humanity, and to secure its universal application,

*Have agreed* as follows:

##### **ARTICLE 1**

No statutory limitation (*keine Verjährung*) shall apply to the following crimes, irrespective of the date of their commission (*unabhängig vom Datum ihres Begehens*):

(a) War crimes ...

- (b) Crimes against humanity whether committed in time of war or in time of peace as they are defined in the Charter of the International Military Tribunal, Nürnberg, of 8 August 1945 and confirmed by Resolutions 3 (I) of 13 February 1946 and 95 (I) of 11 December 1946 of the General Assembly of the United Nations, **eviction (*Vertreibung*) by armed attack or occupation** and inhuman acts ..., even if such acts do not constitute a violation of the domestic law of the country in which they were committed.

#### ARTICLE IV

The States Parties to the present Convention undertake to adopt, in accordance with their respective constitutional processes, any legislative or other measures necessary to ensure that statutory or other limitations shall not apply to the prosecution and punishment of the crimes referred to in articles I and II of this Convention and that, where they exist, such limitations shall be abolished.

#### VERTRAGSPARTEIEN DER WIENER VERTRAGSRECHTSKONVENTION

(erstellt auf der Grundlage der am 29. Juni 2001 aktualisierten Liste des [Generalsekretärs der Vereinten Nationen](#) in seiner Eigenschaft als [Depositär](#) der [Wiener Vertragsrechtskonvention](#).)

Albanien \*Ägypten \*Algerien \*Argentinien \*Australien \*Barbados \*Belarus \*Belgien \***Bosnien-Herzegowina** \*Bulgarien \*Chile \*China \*Costa Rica \*Dänemark \*Demokratische Republik Kongo \***Deutschland** \***Estland** \***Finnland** \*Georgien \***Griechenland** \*Guatemala \*Haiti \*Heiliger Stuhl \*Honduras \***Italien** \*Jamaika \*Japan \***Jugoslawien** \*Kamerun \*Kanada \*Kasachstan \*Kirgisistan \*Kolumbien \*Kongo \***Kroatien** \*Kuba \*Kuwait \*Laos \*Lesotho \***Lettland** \*Liberia \*Liechtenstein \***Litauen** \*Malawi \*Malaysia \*Mali \*Marokko \*Mauritius \*Mazedonien \*Mexiko \*Moldau \*Mongolei \*Mosambik \*Myanmar \*Nauru \*Neuseeland \*Niederlande \*Niger \*Nigeria \*Oman \***Österreich** \*Panama \*Paraguay \*Peru \*Philippinen \***Polen** \*Republik Korea \***Russische Föderation** \*Rwanda \*Salomonen \*Schweden \*Schweiz \*Senegal \***Slowakei** \***Slowenien** \*Spanien \*St. Vincent und die Grenadinen \*Sudan \*Suriname \*Syrien \*Tadschikistan \*Tansania \***Tschechische Republik** \*Togo \*Tunesien \*Turkmenistan \*Ukraine \***Ungarn** \*Uruguay \*Usbekistan \*Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland \*Zentralafrikanische Republik \*Zypern